

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 45 (1898)

45 (7.12.1898)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-764500](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-764500)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1898.

Mittwoch, 7. December.

N^o. 45.

Bekanntmachung.

Zum 1. Januar 1899 ist hier die Stelle eines Polizeidieners zu besetzen.

Anfangsgehalt: 1100 M. Bei guter Führung werden alle drei Jahren Zulagen von 100 M und eine letzte Zulage von 50 M gewährt. Höchstbetrag des Gehalts: 1750 M. Außerdem bezieht der Polizeidiener Kleidgeld.

Bewerbungen sind unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, eines amtsärztlichen Gesundheitsattestes, eines Führungszeugnisses und der sonst vorhandenen Zeugnisse bis zum 15. December d. J. beim Stadtmagistrat einzureichen.

Oldenburg, den 25. November 1898.

Stadtmagistrat.

Roggemann.

Staatsverordnung für Bäckereien in Lübeck.

Nach dem Muster von Hamburg und Dresden erläßt jetzt auch der Senat von Lübeck Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien im Interesse der Gesundheit und Reinlichkeit. Die Verordnung umfaßt 18 Paragraphen, von denen die Bestimmungen in den §§ 2 und 3 außer bei Erweiterung und Umbau der Anlagen, innerhalb der nächsten fünf Jahre auf bereits bestehende Anlagen nur dann Anwendung finden, wenn dringende Uebelstände zu beseitigen sind. Die §§ 2 und 3 lauten: „Die Backhäuser müssen mindestens 3 m, die Backstuben mindestens 2,70 m hoch sein“ und „die Arbeitsräume müssen mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen bei Tage ohne künstliche Beleuchtung hinreichendes Licht zu gewähren“. Diese auf Art. 120 e Abs. 2 beruhende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

(„Sociale Praxis“.)

Verwendung von Schulknaben zum Regelaufsetzen.

Um den Mißbrauch kindlicher Arbeitskräfte im Restaurationsbetriebe einzuschränken, ist in Chemnitz die Bestimmung getroffen, daß Knaben zum Regelaufsetzen nur an zwei Tagen in der Woche herangezogen werden dürfen. Die Erlaubniß ist von der zuständigen Schulbehörde einzuholen und darf nur erteilt werden, wenn der Knabe 12 Jahre alt, kräftig ist und tadellose Schulleistungen aufweist. Macht er am Tage nach dem Regelaufsetzen den Eindruck der Erschlaffung, so ist die Genehmigung sofort zurückzuziehen.

(„Deutsche Gemeinde-Zeitung“.)

Besteuerung der Großbazare.

Offiziös wird darauf verwiesen, daß sich noch nicht angeben lasse, welches Ergebnis die ministeriellen Verhandlungen über die Besteuerung der Großbazare haben werden. Die „Berl. Pol. Nachr.“ bestreiten, daß man sich für eine Umsatzsteuer entscheiden werde, denn sie schreiben: Ohne über den eigentlichen Stand der Besprechungen der Ministerialinstanzen unterrichtet zu sein, halten wir es doch nicht für wahrscheinlich, daß die Form einer Umsatzsteuer zur Annahme gelangen werde und zwar deswegen, weil eine Umsatzsteuer an das System der preussischen Gewerbesteuer, namentlich nachdem diese den Kommunen überwiesen worden ist, in keiner Weise sich anpassen würde und doch wohl anzunehmen ist, daß eine Novelle zur bestehenden Gewerbesteuer nicht prinzipiell von ihren Grundlagen abweichen würde. Dieser Mittheilung gegenüber ist darauf hinzuweisen, daß, wie wir berichteten, in Beuthen in D.-Schl. die städtischen Behörden die Einführung einer Steuer beschlossen haben, wonach Waarenhäuser, die mehr als 25 Personen beschäftigen, eine steigende Kopfsteuer, die bei 100 Personen schon 60 *M* auf den Kopf beträgt, und außerdem eine erhöhte Gebäude- oder Miethssteuer zahlen sollen. Wie Dr. Wernicke in seiner Schrift über Umsatzsteuer und Konsumvereine mittheilt, richtet sich der Beuthener Beschluß gegen ein einziges Waarenhaus, das der Firma Gebrüder Barasch, das erst seit einem Vierteljahr in Beuthen besteht. Der von ihm zu entrichtende Steuersatz ist auf 10 000 *M* veranschlagt, was bei dem angenommenen Umsatz 600 000 *M* 1,8 Proz. des Umsatzes Straffsteuer ausmachen würde. Die Steuer ist offenbar bestimmt, diesen einen bestimmten Betrieb unmöglich zu machen, was nach den grundsätzlichen Aus-

führungen der „Berl. Pol. Nachr.“, folglich mit den reichs-
gesetzlichen Bestimmungen über die Gewerbefreiheit, nicht in
Einklang zu bringen wäre. Unter diesen Umständen kann man
darauf gespannt sein, ob die Beuthener Steuerordnung die Ge-
nehmigung der Regierung findet. Es wäre nicht ausgeschlossen,
daß die auf Grund einer solchen Steuerordnung geleisteten
Summen im Rechtswege zurückgefordert würden, da eine Ge-
meindesteuer, die gegen das Reichsrecht verstieße, ungültig
wäre. („Deutsche Gemeinde-Zeitung“.)

Eine Landesstromerliste.

Wir lesen in der „Württembergischen Gemeinde-Zeitung“:

Wie wir hören, wird demnächst vom Kgl. Ministerium
des Innern ein für den Gebrauch der Armen- und Polizei-
Behörden und deren Organe bestimmtes „Landarmenverzeichnis
für das Königreich Württemberg“ herausgegeben werden, zu
welchem die 4 Landarmenbehörden des Landes das nöthige
Material geliefert haben. Wir begrüßen diesen Schritt um so
freudiger, als wir dem Wunsche nach Zusammenfassung der bis-
her von drei Landarmenbehörden je einzeln für ihren Kreis
herausgegebenen Landarmen- oder Stromerlisten in eine einzige
Liste, d. h. nach Herausgabe einer Landesstromerliste durch das
Kgl. Ministerium des Innern schon wiederholt Ausdruck gegeben
haben.

Das Verzeichnis soll alle diejenigen eines Unterstützungs-
wohnstizes entbehrenden Personen enthalten, welche unter In-
anspruchnahme der öffentlichen Armenpflege, insbesondere der
Krankenanstalten im Lande umherzuziehen pflegen und inner-
halb der 2 Rechnungsjahre in Württemberg unterstützt worden
sind und hat den Zweck, den Ortsarmen- und Polizeibehörden
das geeignete Verhalten gegenüber diesen Personen zu erleichtern
und hierdurch zur Eindämmung des Stromerthums und zur
Berminderung des Aufwands an Zeit und Kosten für die Be-
hörden beizutragen. Außer Namen und Stand, Geburts-Ort
und -Tag der aufgenommenen Personen enthält das Verzeichnis
Angaben über die letzte Unterstützung, sowie zuverlässige, auf
Anfragen bei den Strafregisterbehörden beruhende Angaben über
die Zahl und Art der Vorstrafen etc.

Nach unserer Ueberzeugung dürfte das Verzeichnis, das
alljährlich auf 1. Oktober neu herausgegeben werden soll, so

sehr seinen Zweck erfüllen, daß es bald als ein unentbehrliches Hilfsmittel für alle in Betracht kommenden Behörden erscheinen wird. Man denke sich nur, wie viel Mühe den örtlichen Organen der Armenpflege erspart wird, wenn sie einen großen vielleicht den größten Theil der bei ihnen um Unterstützung nachsuchenden, auf der Reise begriffenen Personen in der Liste verzeichnet finden und in solchen Fällen Vernehmung und Erhebungen auf ein Minimum beschränken können oder welche Geschäftserleichterung und Geschäftsvereinfachung es für die Ortspolizei und noch mehr für die Kgl. Oberämter bedeutet, wenn die Personalien und Vorstrafen eines zur Bestrafung vorgeführten Bettlers oder Landstreichers sofort genau und zuverlässig aus der vorliegenden Liste ersehen werden können. Mancher Heuchler und Simulant wird auf diese Weise entlarvt werden, ehe er Zeit und Gelegenheit findet, die Behörden an der Nase herumzuführen und mancher arbeitsfähige, aber arbeitscheue Mensch, der das Land durch Betteln zc. zu brandschätzen pflegt, wird schneller und sicherer als bisher den Weg dahin finden, wohin er gehört, nämlich in's Arbeitshaus, falls er nicht etwa vorzieht, den Bereich der „Württembergischen Landesstromerliste“ überhaupt zu verlassen.

Es wird deshalb nicht nur jeder mit Handhabung der Armen- oder Strafrechtspflege befaßte Beamte, sondern jeder ordnungsliebende Bürger dem Kgl. Ministerium Dank wissen für das in dem Landarmenverzeichnisse geschaffene ausgezeichnete Hilfsmittel zur Verfolgung und entsprechenden Behandlung der Stromer und Landstreicher. Wir können aber nicht unterlassen, hierbei auch daran zu erinnern, daß die Landarmenbehörde Ulm bezw. ihr damaliger Vorsitzender, der jetzige Herr Regierungspräsident von Kenz in Ellwangen, es war, welcher (alsbald nach Eröffnung der Landarmenanstalt Riedhof) im Januar 1893 die erste derartige Liste unter dem Titel „Stromerliste für den Donaufreis“ herausgegeben und dadurch, indem schon ein Jahr später die Landarmenbehörden Ludwigsburg und Ellwangen mit ähnlichen Veröffentlichungen folgten, den ersten Anstoß gegeben hat zu dem jetzt zu erwartenden Landarmenverzeichniß für das ganze Land.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Weber.
Druck von Gerhard Stalling, Oldenburg.